

Aufgrund der § 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl.I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **Marktsatzung zur Durchführung des Bad Vilbeler Marktes**

### **§ 1 Definition, Veranstaltungszweck**

Der Bad Vilbeler Markt ist ein Jahrmarkt, auf dem eine Vielzahl von Händlern im Reise- und Gewerbe Waren aller Art und Schausteller unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart anbieten. Der Vilbeler Markt ist eine attraktive, traditionsreiche Veranstaltung für alle Bevölkerungsgruppen aus nah und fern. Um für möglichst viele Besuchergruppen anziehend zu wirken, wird auf Familienfreundlichkeit, Vielseitigkeit und Abwechslungsreichtum des Veranstaltungsbildes großen Wert gelegt. Zu beachten ist auch der historische Bezug des Bad Vilbeler Marktes.

### **§ 2 Zeitpunkt der Veranstaltung**

Der Bad Vilbeler Markt beginnt alljährlich am Samstag vor dem dritten Sonntag im August und dauert mit einer Unterbrechung von zwei Tagen (fünfter und sechster Tag der Veranstaltung) neun Tage.

### **§ 3 Ort der Veranstaltung**

Der Bad Vilbeler Markt wird auf den Teilflächen A, B, und C durchgeführt. Weiterhin wird die Festplatzstraße (parallel zur Firma Hassia & Luisen) sowie der Burgparkweg als Krammarktstraße genutzt. (Anlage 1)

### **§ 4 Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist eingeschränkt, soweit es die Durchführung des Marktes sowie dessen Vor- und Nachbereitung erfordern.

## **§ 5 Marktbestandteile**

(1) Der Markt setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a) Krammarkt und sonstiger Verkauf
- b) Fahrgeschäfte
- c) Imbissbetriebe
- d) Ausschankbetriebe
- e) Schießgeschäfte
- f) Spielgeschäfte
- g) Besondere traditionelle Bestandteile des Vilbeler Marktes sind die Bezirkstierschau und der Krammarkt. Die Stadt führt Sonderveranstaltungen durch, die die Attraktivität des Marktes steigern und die Verbundenheit weiter Teile der Bevölkerung mit dem Markt fördern.

(2) Es ist die Absicht der Stadt Bad Vilbel, ein an dem Veranstaltungszweck orientiertes, abwechslungsreiches Angebot der verschiedenen Bestandteile anzubieten. Aus diesem Grund werden die unter a) bis g) genannten Branchen und Bestandteile in Anzahl und Größe jährlich neu festgesetzt und begrenzt. Zuständig hierfür ist die Marktverwaltung.

(3) Die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Teilnehmergruppen müssen auf das begrenzte Marktgelände verteilt werden. Hierfür wird von der Marktverwaltung ein Belegungsplan des Marktgeländes gefertigt. Auf diesem Plan sind zunächst die Zuwege und die aus Sicherheitsgründen freizuhaltenen Flächen einzuzeichnen. Die restlichen Flächen werden den in Absatz (1) Buchstaben a) bis g) aufgezählten Teilnehmergruppen zugeordnet. Es sind zwei Gastplätze ausschließlich für Neubewerber freizuhalten. Es werden Abstellflächen für Wohnwagen, Packwagen und Zugmaschinen festgelegt. Das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen hinter den Geschäften wird nur gestattet, wenn Platz vorhanden ist und hierdurch keine Behinderungen oder Gefährdungen entstehen.

## **§ 6 Anmeldung zu der Veranstaltung**

(1) Die Teilnahme am Bad Vilbeler Markt ist jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr zu beantragen. Zuständig ist die Marktverwaltung.

(2) Mit der Antragstellung ist ein Lichtbild oder eine Zeichnung des aufzubauenden Geschäftes vorzulegen. Die Antragstellung ist grundsätzlich formlos. Die Marktverwaltung bestimmt in eigener Verantwortung, welche Angaben die Bewerbungen enthalten müssen und fordert Auskünfte ein.

(3) Auf Verlangen hat der Bewerber alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Ausübung seines Geschäftes nachzuweisen.

- (4) Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung des Marktkonzeptes der Stadt Bad Vilbel festgestellt, kann die Marktverwaltung geeignete Beschicker anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.

## **§ 7 Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren**

Vom Vergabeverfahren werden ausgeschlossen:

- a) Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. bei den Eigentumsverhältnissen),
- b) Bewerbungen mit falschen Angaben,
- c) unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden,
- d) Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden,
- e) Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen diese Satzung, Auflagen, Anordnungen oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
- f) Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen während der Feste, bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen,
- g) Eigentümer von Geschäften, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltungen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder gegen Vorschriften verstoßen haben oder den Anordnungen zuwiderhandeln,
- h) Eigentümer, die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen der Marktverwaltung oder der Marktmeister anzuhalten,
- i) Eigentümer die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Marktplatzeinrichtungen begangen haben,
- j) Bewerber, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, weil sie trotz eines antragsgemäß ausgestellten Zulassungsbescheides ihren Standplatz nicht eingenommen haben.

## **§ 8 Vergabe bei Überangebot**

- (1) Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, am jährlich von der Marktverwaltung neu festgesetzten Marktkonzept und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die Attraktivität der Geschäfte, die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Festablauf von ausschlaggebender Bedeutung.
- (2) Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt einen Platz erhalten.

- (3) Langjährig bekannte und bewährte Beschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Attraktivität, gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft geringerer Attraktivität, anderer Art oder anderen Umfangs kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden.
- (4) Durch den Vorrang der bekannten und bewährten Beschicker achtet die Stadt Bad Vilbel darauf, dass ein großer Teil der zur Verfügung stehenden Standplätze an diejenigen ständigen Teilnehmer vergeben wird, die durch besondere, gleich bleibend hohe Qualität ihrer Angebote das Niveau des Bad Vilbeler Marktes bestimmen. Um Neu- und Wiederholungsbewerbern eine Zulassungschance zu bieten, werden die in § 5 Absatz 3 genannten Gastplätze jedes Jahr neu mit Bewerbern besetzt.
- (5) Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten oder großem Platzbedarf ausgeschlossen werden.
- (6) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.
- (7) Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht, auch nicht zu weiteren Zulassungen.
- (8) Verstirbt ein bereits zugelassener Bewerber und wird der Betrieb, für den die Zulassung ausgesprochen ist, von einem Erben fortgeführt, so gilt die Zulassung zugunsten dieses Erben. Sind die Erben unbekannt oder nicht rechtzeitig auffindbar, so kann die Stadt den freigewordenen Platz im Rahmen ihres Ermessens mit abgelehnten Bewerbern der gleichen Branche wie der des verstorbenen Bewerbers belegen.
- (9) Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen; Ausfall von Geschäften usw.) kann die Stadt diese Plätze an verfügbare Bewerber der gleichen Branche vergeben.
- (10) Vor der Vergabe der Standplätze können Schaustellerverbände beratend gehört werden.
- (11) Zuständig für die Vergabeauswahl bei einem Überangebot ist die Marktverwaltung.

## **§ 9 Vertrag / Bescheidung**

Über die Zulassung und Platzverteilung wird von der Marktverwaltung jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen. Mit den zuzulassenden Bewerbern wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Die abzulehnenden Bewerber erhalten, auf Verlangen, einen Ablehnungsbescheid. Die Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages werden von der Marktverwaltung in eigener Kompetenz nach pflichtgemäßem Ermessen gestaltet. Der Inhalt der Vertragsklauseln richtet sich nach den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Marktzulassung.

## **§ 10 Marktmeister**

- (1) Der Magistrat bestellt neben dem Leiter der Marktverwaltung, der als Erster Marktmeister für die Vorbereitung und Organisation der Marktveranstaltung zuständig ist, einen Stellvertreter, der für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf verantwortlich ist (Technischer Marktmeister). Den Marktmeistern obliegt mit den ihnen zugeordneten Mitarbeitern die Marktaufsicht. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Technische Marktmeister wirkt bei der Aufteilung der Plätze mit und teilt den zugelassenen Bewerbern ihre Standplätze zu.
- (3) Eventuelle Freiplätze vergibt die Marktverwaltung.
- (4) Die Abstellplätze für Wohnwagen, Packwagen und Zugmaschinen der Marktbesucher werden vom Technischen Marktmeister zugewiesen.

## **§ 11 Ausschluss von Teilnehmern während des Marktes**

- (1) Bereits zum Markt zugelassene Teilnehmer können während des Marktes von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn sie auf besonders grobe Weise die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben.
- (2) Als grobe Pflichtverletzung gilt beispielsweise das Nichtbeachten von Sicherheitsvorschriften, -auflagen oder -anordnungen trotz vorheriger Aufforderung zur Beachtung derselben.
- (3) Werden Teilnehmer vom weiteren Marktgeschehen ausgeschlossen, müssen sie unverzüglich den Standplatz räumen. Hierzu ergeht eine Verfügung der Marktverwaltung oder des Marktmeisters. Die Durchsetzung dieser Verfügung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen. Dafür ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Bad Vilbel haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, Ausstellungsstücken, Ständen, Geschäften usw. der Teilnehmer, die durch Einbruch, Diebstahl u. ä. entstehen.

## **§ 13 Standgeld**

- (1) Jeder am Bad Vilbeler Markt teilnehmende Marktbeschicker (Krammarkthändler, Schausteller und sonstiger Gewerbetreibender) hat für die Zurverfügungstellung eines Standplatzes eine Gebühr (Standgeld) zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht durch den Abschluss des „Öffentlich-Rechtlichen-Vertrages“ oder die Zulassungszusage der Marktverwaltung / des Marktmeisters auf dem Festplatzgelände.
- (2) Bei Vertragsabschluss vor dem 15.07. des Jahres sind die Gebühren bis zum 15.07. zu entrichten, bei Vertragsabschluss nach dem 15.07. werden die Gebühren sofort fällig.
- (3) Für den Fall, dass ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Platz vor dem festgesetzten Ende der Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Ein Marktbeschicker, der seinen ihm durch Vertrag zugesicherten Platz beim Bad Vilbeler Markt nicht in Anspruch nimmt, hat der Verwaltung diejenigen Kosten zu erstatten, die durch diese Nichtinanspruchnahme entstehen. Ist der Platz nicht gleichwertig besetzbar, wird die entgangene Standgebühr in doppelter Höhe fällig und die bereits gezahlte Standgebühr wird mit dieser Gebühr verrechnet.
- (5) Die Kostenerstattungspflicht von Absatz 4 umfasst außerdem die Vergütung der Arbeitszeit von Marktmeister und Marktverwaltung, die aufgewendet werden muss, um den durch die Nichtinanspruchnahme freigewordenen Platz anderweitig zu besetzen. Die dafür benötigte Arbeitszeit ist der Stadt Bad Vilbel nach angefangenen Stunden, unabhängig davon, ob eine gleichwertige Besetzung für den Standplatz gefunden wird oder nicht, zu vergüten und ist zusätzlich zu der in Absatz 4 veranschlagten Gebühr zu zahlen.
- (6) Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung. Maßgeblich sind die darin ausgewiesenen Stundensätze einschließlich der Arbeitsplatzkosten für die jeweiligen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen.

(7) Die Höhe des Standgeldes wird gesondert durch den Magistrat festgelegt.

## **§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung\* in Kraft.
- (2) Die Marktsatzung zur Durchführung für den Bad Vilbeler Markt, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2010, tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.
- (3) Bewerbungen von Marktbeschickern, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden, sind nach dieser Satzung zu behandeln.

Bad Vilbel, den 20.12.2017

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:  
Dr. Thomas Stöhr  
Bürgermeister

*\*Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom 28.12.2017*